

BEKANNTGABE DER GRENZWERTE FÜR 2018 GEMÄSS § 12 VM DER KZVLB

Der Vorstand der KZV Land Brandenburg hat sich mit der Entwicklung der Abrechnungen des abgelaufenen Kalenderjahres 2017 befasst und die Ergebnisse mit dem Beratungsausschuss erörtert. Die Prüfung hat auch in diesem Jahr keine gravierenden Änderungen für die im Land Brandenburg gebildeten Zahnarztgruppen (Zahnärzte, Oralchirurgen und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen) ergeben. Es wurde festgestellt, dass die bisherigen Grenzwerte dem Solidarcharakter weiterhin Rechnung tragen.

Der Vorstand hat insofern nachfolgende Grenzwerte für das Jahr 2018 beschlossen:

Gebiet	Grenzwert in Punkten je Fall
Zahnärzte	68
Oralchirurgen	125
Mund- Kiefer- und Gesichtschirurgen	125

Es ergeben sich für die Vertragszahnärzte im Land Brandenburg im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderungen.

Bis zu dem sich aus o. g. Tabelle ergebenden Gesamtgrenzwert (geschützte durchschnittliche Punktmenge je Fall und Quartal) werden die Leistungen mit den vereinbarten Punktwerten bzw. mit dem auf der Grundlage von § 85 Abs. 4 SGB V vom Vorstand der KZV Land Brandenburg festgelegten Verteilungspunktwert vergütet.

Überschreiten die durchschnittlichen Fallwerte eines Zahnarztes (Gesamtpunkte des Jahres durch Gesamtfallzahl) die jeweiligen Grenzwerte, besteht oberhalb der oben genannten Grenzwerte (Punktmenge) kein Anspruch auf Vergütung aller abgerechneten Punktwerte.

Für die über die jeweiligen Grenzwerte (Punktmenge je Fall) hinausgehenden Punkte besteht ein Anspruch nur in der Höhe, wie die Restvergütung dies je Krankenkasse bzw. Krankenkassenart zulässt.

Bei der Ermittlung des individuellen Grenzwertes nach § 11 Abs. 9 und 10 des Verteilungsmaßstabs der KZV Land Brandenburg erfolgt die Zuordnung zur jeweiligen Fallzahlgruppe unter Berücksichtigung der angestellten Zahnärzte, Assistenten bzw. nach der Zahl der gleichberechtigten zahnärztlichen Behandler (§ 15 des Verteilungsmaßstabes der KZV Land Brandenburg). Die abgerechneten Fälle werden insofern durch die Zahl der Behandler geteilt, wobei die Zahl der Behandler bei der Beschäftigung eines Entlastungs-, Ausbildungs- oder Weiterbildungsassistenten in Vollzeit um 0,25 und bei einer Halbtagsbeschäftigung um 0,125 erhöht wird.

Bei Angestellten ist die Erhöhung der Anzahl der Behandler abhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit. Die Anzahl der Behandler erhöht sich bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von

- ≥ 36 Stunden um den Faktor 1,0
- ≥ 30 bis < 36 Stunden um den Faktor 0,75
- ≥ 18 bis < 30 Stunden um den Faktor 0,5
- ≥ 10 bis < 18 Stunden um den Faktor 0,25.

Eine wöchentliche Arbeitszeit des angestellten Zahnarztes unter 10 Stunden führt nicht zu einer Faktorerrhöhung.

Für Rückfragen stehen Ihnen der Vorstand der KZV Land Brandenburg sowie Frau Isensee-Werth gern zur Verfügung.

Marion Isensee-Werth 0331 2977-412, marion.isensee-werth@kzvlb.de

Juli 2018